

Aktenzeichen: 9 AZR 416/90
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 25. August 1992
- 9 AZR 416/90 -

I. Arbeitsgericht
Flensburg

Urteil vom 30. Januar 1990
- 2 Ca 330/88 -

II. Landesarbeitsgericht
Schleswig-Holstein

Urteil vom 19. Juni 1990
- 1 Sa 103/90 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein



Entscheidungsstichwort:

Rückgewähr überzahlten tariflichen Vorruhestandsgeldes

Gesetz:

VRG § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b; Tarifvertrag über den Vorruhestand im Baugewerbe vom 26. September 1984 i.d.F. vom 17. Dezember 1985 (VRTV-Bau) §§ 8, 9

Leitsatz:

In § 9 Abs. 2 Satz 1 VRTV-Bau ist die Rückgewährverpflichtung des Vorruheständlers von zu Unrecht empfangenen Vorruhestandsleistungen abschließend geregelt. Ein Rückgriff auf gesetzliches Bereicherungsrecht ist daneben nicht möglich. Auf den Verbrauch des Vorruhestandsgelds kommt es nicht an.



9 AZR 416/90

1 Sa 103/90 Schleswig-Holstein

Verkündet am
25. August 1992

Klapp,
Reg.-Sekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. August 1992 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Leinemann, die Richter Dörner und Dr. Lipke sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Engelmann und Roeder für Recht erkannt:

Auf die Revisionen von Klägerin und Streithelferin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 19. Juni 1990 - 1 Sa 103/90 - aufgehoben, soweit es die Berufungen gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Flensburg vom 30. Januar 1990 - 2 Ca 330/88 - in Höhe von 1.622,28 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 6. April 1988 zurückgewiesen hat. Insoweit wird der Beklagte in Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts Flensburg verurteilt, an die Klägerin weitere 1.622,28 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 6. April 1988 zu zahlen.

Die Anschlußrevision und die Berufung des Beklagten werden zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten der Nebenintervention zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der am 31. Oktober 1926 geborene Beklagte bezog von der Klägerin, seinem früheren Arbeitgeber, für November 1987 bis Februar



1988 insgesamt 6.885,88 DM Vorruhestandsgeld. Er verbrauchte dieses Geld vollständig für den Lebensunterhalt seiner Familie. Auf seinen Antrag vom 11. Januar 1988 erkannte ihm die Landesversicherungsanstalt rückwirkend ab 1. November 1987 Altersruhegeld zu und zahlte ihm für den Zeitraum November 1987 bis Februar 1988 insgesamt 5.263,60 DM. Daraufhin forderte die Klägerin vom Beklagten das Vorruhestandsgeld zurück.

Auf das Rechtsverhältnis der Parteien ist der für allgemeinverbindlich erklärte Tarifvertrag über den Vorruhestand im Baugewerbe vom 26. September 1984 in der Fassung vom 17. Dezember 1985 (VRTV-Bau) anzuwenden. Dort ist u. a. bestimmt:

§ 8

Erlöschen und Ruhen des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Vorruhestandsgeld erlischt mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Monat, von dem an der ausgeschiedene Arbeitnehmer Altersruhegeld vor Vollendung des 65. Lebensjahres oder eine andere der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Abs. 2 VRG genannten Leistungen beanspruchen kann, spätestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der ausgeschiedene Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet. Stirbt der ausgeschiedene Arbeitnehmer, so erlischt der Anspruch mit Ablauf des Sterbemonats.

(2) Der ausgeschiedene Arbeitnehmer hat frühestmöglich den Antrag auf Umwandlung in bzw. auf Altersruhegeld oder auf andere der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Abs. 2 VRG genannten Leistungen zu stellen.

....

§ 9

Mitwirkungs- und Erstattungspflicht des Arbeitnehmers

(1)



(2) Der ausgeschiedene Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber zu Unrecht empfangenes Vorruhestandsgeld zurückzuzahlen. In den Fällen des § 10 Abs. 2 VRG vermindert sich die Rückzahlungspflicht um die vom ausgeschiedenen Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Arbeit ersetzten oder zu ersetzenden Zuschüsse.

Die Klägerin und die ihr als Streithelfer beigetretene Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG (ZVK) haben vor dem Arbeitsgericht beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 6.885,88 DM nebst 8,5 % Zinsen seit dem 6. April 1988 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 3.435,78 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 6. April 1988 stattgegeben, was dem für Januar und Februar 1988 empfangenen Vorruhestandsgeld entspricht. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Gegen diese Entscheidung haben die Parteien und der Streithelfer (ZVK) Berufungen eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und ihn auf die Berufung der Klägerin unter teilweiser Abänderung der arbeitsgerichtlichen Entscheidung verurteilt, 5.263,60 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 6. April 1988 zu zahlen. Im übrigen hat es die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgen Klägerin und Streithelfer (ZVK) ihr erstinstanzliches Klageziel fort. Der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen. Mit seiner Anschlußrevision will er zudem die vollständige Klageabweisung erreichen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revisionen von Klägerin und Streithelfer (ZVK) sind begründet. Die zulässige Anschlußrevision des Beklagten ist dagegen ohne Erfolg. Die Klägerin hat nach § 9 Abs. 2 Satz 1 VRTV-Bau gegen den Beklagten Anspruch auf Rückzahlung der zu Unrecht empfangenen 6.885,88 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 6. April 1988. Der Beklagte kann demgegenüber den Wegfall der Bereicherung nach §§ 818 Abs. 3, 819 BGB nicht einwenden. Die Klage hat daher in vollem Umfang Erfolg. Insoweit waren die vorinstanzlichen Entscheidungen entsprechend aufzuheben und abzuändern.

1. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend eine Rückzahlungsverpflichtung des Beklagten nach § 9 Abs. 2 VRTV-Bau angenommen.

Der Anspruch des Beklagten auf Vorruhestandsgeld erlischt nach § 8 Abs. 1 Satz 1 VRTV-Bau mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Monat, von dem an der ausgeschiedene Arbeitnehmer Altersruhegeld vor Vollendung des 65. Lebensjahres oder andere vergleichbare Leistungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b VRG) beanspruchen kann. Der Beklagte hatte nach einem am 18. Oktober 1987 erlittenen Herzinfarkt eine Rehabilitationsmaßnahme beantragt. Diesen Antrag hat die zuständige Landesversicherungsanstalt abgelehnt und stattdessen später rückwirkend zum 1. November 1987 eine Erwerbsunfähigkeitsrente bewilligt. Diese rückwirkende Bewilligung schränkt den tarifvertraglichen Rückzahlungsanspruch der Klägerin nicht ein. Für den Rückzahlungsanspruch ist unerheblich, ob und wann der Vorruhestandsgeldempfänger von seinem Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente erfahren hat. § 9 Nr. 2 VRTV-Bau ist nicht



zu entnehmen, daß es hierfür auf das Wissen des Arbeitnehmers ankommt. Das tarifliche Vorruhestandsgeld ist nach § 8 Abs. 1 VRTV-Bau dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer als Lohnersatzleistung längstens bis zum (endgültigen) Eintritt in den Ruhestand zu zahlen. Dem Anspruch auf Vorruhestandsgeld gehen nach dem VRTV-Bau Ansprüche auf Altersruhegeld vor Vollendung des 65. Lebensjahres, Knappschaftsausgleichsleistungen oder ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art vor. Mit dem Entstehen dieser vorrangigen Ansprüche erlischt nach dem VRTV-Bau der Anspruch auf Vorruhestandsgeld. Hierfür ist nach § 8 Abs. 1 Satz 1 VRTV-Bau nicht entscheidend, ob der ausgeschiedene Arbeitnehmer die vorrangige andere Leistung tatsächlich erhalten hat, sondern ob er sie beanspruchen kann. Nach dem Bescheid der Landesversicherungsanstalt hat der Beklagte seit dem 1. November 1987 Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente. Das für den Zeitraum ab 1. November 1987 erhaltene Vorruhestandsgeld hat er deshalb zu Unrecht empfangen. Der Beklagte ist daher verpflichtet, diesen Betrag zurückzuzahlen.

2. Der Senat folgt dem Landesarbeitsgericht nicht, soweit es den Rückzahlungsanspruch nach Maßgabe des § 818 Abs. 3 BGB eingeschränkt hat.

a) Das Landesarbeitsgericht entnimmt dem systematischen Zusammenhang des § 8 Abs. 1 und des § 9 Abs. 2 Satz 1 VRTV-Bau, daß ein Doppelbezug von Altersruhegeld und Vorruhestandsgeld vermieden werden soll. Der das Altersruhegeld übersteigende Betrag des Vorruhestandsgeldes sei aber kein solcher Doppelbezug. Die tarifvertragliche Rückabwicklungsregelung könne insoweit durch gesetz-



liches Bereicherungsrecht ergänzt werden. Der beklagte Arbeitnehmer könne sich deshalb für den das Altersruhegeld übersteigenden Betrag nach § 818 Abs. 3, § 819 Abs. 1 BGB auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

Auch die Anschlußrevision des Beklagten sieht in § 9 Abs. 2 VRTV-Bau keine § 818 Abs. 3 BGB verdrängende Vorschrift. Das "zu Unrecht empfangene Vorruhestandsgeld" (§ 9 Abs. 2 Satz 1 VRTV-Bau) sei etwas anderes als eine "ohne rechtlichen Grund" erlangte Leistung (§ 812 Abs. 1 BGB). Die Wendung "zu Unrecht empfangenes Vorruhestandsgeld" mache deutlich, daß es auf die Sicht des die Leistung Entgegennehmenden ankomme. § 9 Abs. 2 Satz 1 VRTV-Bau ersetze deshalb nur die gesetzliche Regelung zur Bösgläubigkeit in § 819 BGB. Der Beklagte habe erst nach dem Verbrauch des Vorruhestandsgelds von der Erwerbsunfähigkeitsrente erfahren. Er könne sich daher nach § 818 Abs. 3 BGB auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

b) Dem Landesarbeitsgericht ist insoweit nicht beizutreten. § 9 Abs. 2 Satz 1 VRTV-Bau ist eine eigenständige und abschließende Vorschrift zur Rückabwicklung von Vorruhestandsleistungen.

Das Landesarbeitsgericht übersieht, daß § 8 Abs. 1 VRTV-Bau nicht nur den Doppelbezug von Altersruhegeld und Vorruhestandsgeld verhindern soll. Nach dem Wortlaut der Tarifvorschrift erlischt der Anspruch auf Vorruhestandsgeld vollen Umfangs, sobald für den gleichen Zeitraum ein (vorrangiger) Anspruch auf Altersruhegeld besteht. Damit läßt sich die Rechtsauffassung des Lan-



des Arbeitsgerichts nicht vereinbaren, dem Empfänger einen überschüssenden Betrag an zu Unrecht empfangenen Vorruhestandsgeld zu belassen. Eine Minderung des vom Arbeitnehmer an den früheren Arbeitgeber zurückzuzahlenden Betrages ist nur für Zuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit (BA) in dem Fall des § 9 Abs. 2 Satz 2 VRTV-Bau i. V. mit § 10 Abs. 2 VRG vorgesehen.

Ein Rückgriff auf gesetzliches Bereicherungsrecht ist neben einem vertraglichen Anspruch auf Rückgewährung grundsätzlich nicht möglich. Wenn die Tarifvertragsparteien die Rückzahlungspflicht von einem schuldhaften Verhalten des Arbeitnehmers beim Empfang von Vorruhestandsbezügen hätten abhängig machen wollen, wäre eine § 10 Abs. 2 VRG entsprechende Regelung in den Tarifvertrag aufzunehmen gewesen. Ebenso hätten sie die gesetzlichen Regelungen zum Bereicherungsrecht tarifvertraglich übernehmen können (vgl. BAGE 53, 77 = AP Nr. 5 zu § 812 BGB). Beides ist nicht geschehen. Die tarifliche Rückzahlungsverpflichtung knüpft allein an die objektive Bezugsberechtigung von Vorruhestandsgeld an. Das ist im Rahmen von Vertragsfreiheit und Tarifautonomie zulässig (vgl. hierzu BAGE 15, 270, 272 = AP Nr. 2 zu § 611 BGB Lohnrückzahlung).

Ohne Bedeutung ist daher, ob der frühere Arbeitgeber im Zeitpunkt der Vorruhestandszahlung zu Recht geleistet und der ausgeschiedene Arbeitnehmer die Zahlung damals "zu Recht" empfangen hat. Da der Vorruheständler bei Rückzahlung regelmäßig Anspruch auf eine vorrangige und gleichwertige andere Leistung hat, erleidet er auch keinen Schaden. Sind die gesetzlichen Bestimmun-



gen zum Bereicherungsrecht nicht (ergänzend) anzuwenden, kann dahinstehen, ob der Beklagte nach Empfang der Rentenzahlung tatsächlich entreichert war und ob er das Vorruhestandsgeld gut- oder bösgläubig erhalten hat.

3. Der Beklagte hat als unterlegene Partei die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten der Nebenintervention zu tragen (§ 91, § 97 Abs. 1, § 101 Abs. 1 ZPO).

Dr. Leinemann

Dörner

Dr. Lipke

Dr. Engelmann

Roeder





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)